

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 29	Freitag, 31. Oktober 2014	43. Jahrgang
Seite	Inhalt	
128	1. Nachtrag zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Oeversee	
129	Satzung der Gemeinde Oeversee über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	
135	Nordsee Akademie – Gemeindeseminar Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

**1. Nachtrag
zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für
die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
der Gemeinde Oeversee**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 (Gesetz vom 15.07.2014, GVOBl. Schl.-Holst. 2014 S. 129), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 (Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 5 (Gesetz vom 25.07.2014, BGBl. I S. 1266), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 09.10.2014 der 1. Nachtrag zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Oeversee erlassen:

I.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Die Hebesätze (Steuersätze) für die Realsteuern (Gemeindesteuern) werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.

2. Gewerbesteuer

370 v. H.

II.

Dieser 1. Nachtrag zur Hebesatzsatzung der Gemeinde Oeversee tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Oeversee, den 27.10.2014

GEMEINDE O E V E R S E E
Der Bürgermeister

gez.
Ralf Bölk

**Satzung
der Gemeinde Oeversee über die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 (Gesetz vom 15.07.2014, GVOBI. Schl.-H. S. 129), und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 (Gesetz vom 15.07.2014, GVOBI. Schl.-H. S. 129), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 09.10.2014 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

**§ 2
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin oder Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3
Datenschutzbestimmungen**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem gemeindlichen Melderegister zulässig.
Die Gemeinde darf sich diese Daten von dem Einwohnermeldeamt übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde darf sich Namen und Anschriften von Hundehaltern, die im Rahmen eines Verfahrens nach der Gefahrhundeverordnung bzw. nach dem Gefahrhundegesetz vom Ordnungsamt des Amtes Oeversee erhoben wurden, von dem Ordnungsamt übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuerveranlagung weiterverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (4) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- (5) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Hundesteuer.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.
- (6) Kommt die Halterin oder der Halter der Meldepflicht nach § 11 Absatz 2 dieser Satzung nicht nach, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Gemeinde Kenntnis von den Änderungen erhält.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	120,00 €
für den 2. Hund	120,00 €
für den 3. Hund	120,00 €

für jeden weiteren Hund 240,00 €.

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.
- (3) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer je Hund 600,00 € im Kalenderjahr.

- (4) Als gefährlich gelten Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden. Zur Bestimmung der Hunderasse ist der Abstammungsnachweis vorzulegen. Liegt ein Abstammungsnachweis nicht vor, ist eine tierärztliche Bescheinigung, ein Impfpass oder Heimtierausweis mit den betreffenden Angaben vorzulegen. Bei Kreuzungen erfolgt die Zuordnung zu einer Rasse über das äußere Erscheinungsbild des Hundes (Phänotyp). In Zweifelsfällen ist ein Gutachten von einem dafür zugelassenen Tierarzt vorzulegen. Das Gutachten ist vom Halter – auf dessen Kosten – in Auftrag zu geben.
- (5) Unabhängig von der Rasse gelten als gefährlich ferner:
- Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch und Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung, besitzen,
 - Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
 - Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben oder ein anderes Verhalten gezeigt haben, das Menschen ängstigt,
 - Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder
 - Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.

Über das Vorliegen der Voraussetzung des Absatzes 5 entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde. Zur Prüfung, ob es sich um einen gefährlichen Hund nach Absatz 4 oder Absatz 5 a) handelt, kann die Ordnungsbehörde eine Begutachtung des Hundes bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt, die oder der in der Verhaltenskunde von Hunden erfahren ist, auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters anordnen. Die Gemeinde kann von den Rechtsfolgen der Absätze 4 oder 5 auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall aufgrund eines tierärztlichen Gutachtens nachweislich eine Gefahr für Personen und Tiere nicht zu befürchten ist.

§ 6 Steuermäßigung

- Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen, für das Halten von
 - Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;

- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufssarbeit benötigt werden;
 - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungsergebnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe auch angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hund der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 8 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestriitten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;

3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 9

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 6 Abs. 2, § 7 und § 8 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Hunde von Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, wenn diese Personen bei ihrer Ankunft die Hunde besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 11

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tage bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des

dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 4 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

- (2) Die bisherige Halterin oder der bisherige Halter hat den Hund, nachdem sie oder er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem die Halterin oder der Halter aus der Gemeinde verzogen ist, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundemarken aus.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.08., und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Ist im Bescheid ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.12.2008, zuletzt geändert durch 1. Nachtragssatzung vom 27.11.2012, außer Kraft.

Oeversee, den 27.10.2014

GEMEINDE O E V E R S E E
Der Bürgermeister

gez.
Ralf Bölk



Nordsee Akademie

Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

Gemeindeseminar

Für Kommunalpolitiker/innen und Verwaltungsbeamte/innen sowie interessierte Bürger/innen der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg

Donnerstag, 20. November 2014

Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

Der kommunale Finanzausgleich in Schleswig-Holstein umfasst 2014 rund 1,4 Mrd. Euro. Nun soll er umfassend neu geordnet werden. Dazu hat die Landesregierung im März 2014 einen Gesetzentwurf vorgelegt. Vorausgegangen waren eineinhalb Jahre intensiver Dialog mit der kommunalen Familie. Künftig soll der kommunale Finanzausgleich auf den kommunalen Aufgaben und ihren Zuschussbedarfen basieren und besonders die sozialen Lasten berücksichtigen. Leistungen Zentraler Orte für ihr Umland werden stärker honoriert, soweit geboten, Gemeinden mit rückläufiger Einwohnerzahl werden entlastet. Außerdem soll der kommunale Finanzausgleich künftig anlassbezogen und darüber hinaus regelmäßig evaluiert werden. Die verschiedenen Bausteine der Reform bleiben – gerade auch innerhalb der kommunalen Familie – politisch umstritten. Die parlamentarischen Beratungen gehen im Herbst 2014 in ihre Schlussphase.

Referent

Mathias Nowotny,
Leiter des Referats Kommunale Finanzen,
Kommunaler Finanzausgleich, Sparkassenwesen
im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

Wir laden Sie herzlich zu dieser Tagung ein.

Oke Sibbersen
Akademieleitung

Dr. Herle Forbrich
Seminarleitung

Tagungsfolge

Donnerstag, 20. November 2014

- | | |
|-----------|--|
| 09.00 Uhr | Tagungsbeginn |
| | – Begrüßung und Einführung |
| | – Der Referent spricht zu vorstehendem Thema und geht auf die aus dem Kreis der Teilnehmenden kommenden Diskussionsbeiträge ein. |
| 10.30 Uhr | Kaffeepause |
| 11.00 Uhr | Fortsetzung des Seminars |
| 12.30 Uhr | Mittagessen |
| | Ende der Tagung |

Anmeldung erbettet bis zum
Montag, 17.November 2014



Nordsee Akademie

Tagungshinweise

Wenn Sie keine weitere Nachricht erhalten, findet die Tagung statt.

Die Teilnehmergebühren betragen:
Seminar: € 20,00
Mittagessen: € 12,00
(3-Gänge-Menü)
und sind bar oder per EC – Karte vor Ort zu entrichten.

Hierin eingeschlossen ist der während der Tagung gereichte Kaffee.

Anmeldung

Gemeindeseminar
am 20.11.2014
mit Mittagessen
ohne Mittagessen

Vor- und Zuname

Straße

PLZ/Ort

Telefon / Fax

E-Mail-Adresse

Datum / Unterschrift

Nordsee Akademie Flensburger Str. 18 25917 Leck
Telefon: 04662/8705-0 Telefax 04662/8705-30
Internet: www.nordsee-akademie.de
E-Mail: info@nordsee-akademie.de

Vorschau
Sicherung Bauleitplanung
am 11.12.2014